

AMT DER KÄRNTNER LANDESREGIERUNGAbteilung 1 – Landesamtsdirektion
Verfassungsdienst

Betreff:

Entwurf eines Dritten Gewaltschutzgesetzes – 3. Ge-
SchG; Begutachtungsverfahren; **Stellungnahme**

Datum	21. Juni 2019
Zahl	01-VD-BG-10438/6-2019

Bei Eingaben Geschäftszahl anführen!

Auskünfte	Dr. Primosch
Telefon	050 536 10801
Fax	050 536 10800
E-Mail	Abt1.Verfassung@ktn.gv.at

Seite	1 von 2
-------	---------

**An das
Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz**

Per E-Mail: team.z@bmvrdj.gv.at
team.s@bmvrdj.gv.at

Zu dem mit do. Note vom 15. Mai 2019, ZI. BMVRDJ-S318.040/0007-IV/2019, übermittelten Gesetzesentwurf wird wie folgt Stellung genommen:

Zu Art. 3 Z 1 (§ 19 Abs. 4 JGG):

Die vorgeschlagene Ausnahme von den Sonderbestimmungen für Straftaten junger Erwachsener nach § 19 Abs. 1 JGG erscheint problematisch, weil die „jungen Erwachsenen“, die durchaus noch nicht die Entwicklungsaufgaben des Jugendalters absolviert haben müssen, aus sozialwissenschaftlicher Sicht als schutzbedürftige Personengruppe zu qualifizieren sind. Wie aktuelle Publikationen des Bundeskanzleramtes sowie des Österreichischen Städtebundes belegen, kann sich die Lebensphase „Jugend“ sogar bis hin zur Vollendung des 30. Lebensjahres erstrecken. In dieser Phase, für die ein „natürliches“ Erprobungsverhalten typisch ist, können deviantes Verhalten und oppositionelles Provokationsverhalten auftreten. So kann auch das Aufkommen von delinquentem Verhalten nicht ausgeschlossen werden. Im Hinblick auf die genannte Lebensphase erscheint eine unterschiedliche Behandlung von jugendlichem delinquentem Verhalten im Vergleich zu erwachsenem delinquentem Verhalten sachlich gerechtfertigt und rechtspolitisch geboten.

Weitere Anregungen:

Das Amt der Kärntner Landesregierung nimmt das vorliegende materienübergreifende Gesetzesvorhaben zum Anlass, die zuständigen Bundesdienststellen auf die Empfehlungen einer multidisziplinären ExpertInnenkommission, unter der Leitung der Kinder- und Jugendanwaltschaft des Landes Kärnten, nach Aufarbeitung von sieben schweren Kindesmisshandlungsfällen im Zeitraum 2012-2015 in Kärnten hinzuweisen (siehe im Internet den Link <http://kija.ktn.gv.at/repos/files/kija/content/Download/Infomaterial/KiJA-2017-Abschlussbericht-Kinderschutz.pdf>). Der Analysebericht zielt auf eine möglichst frühzeitige Prävention von Gewalt und Misshandlung insbesondere an Säuglingen und Kleinkindern ab, um primär Familien bzw. werdende Eltern in belastenden Situationen erfassen und ihnen Unterstützung sowie Hilfe zukommen zu lassen. Die Empfehlungen der genannten ExpertInnenkommission schließen insbesondere folgende Maßnahmen ein:

1. Obligatorische Hebammenberatung im Kontext des Mutter-Kind-Passes;
2. Wohnsitzmeldung von Neugeborenen durch die Krankenanstalten;
3. Abfrage im ZMR bei Räumungsklagen und Verständigung des Kinder- und Jugendhilfeträgers wegen möglicher Gefährdung einer minderjährigen Person;

4. Einschaurechte des Kinder- und Jugendhilfeträgers in bestimmte Bundesregister (KPA, Strafregister, Gewaltschutzdatei) und Möglichkeit einer Verknüpfungsanfrage nach dem alleinigen Kriterium des Wohnsitzes;
5. Kürzere Erledigungszeiträume für strafrechtliche Ermittlungen und Strafverfahren, Nutzung des Instruments der Verhängung der Untersuchungshaft, Prozessbegleitung und Geltendmachung zivilrechtlicher Ansprüche unter Einbindung des Kinder- und Jugendhilfeträgers, Verständigungs- und Amtshilfepflicht des Strafgerichts gegenüber dem zuständigen Pflugschaftsgericht, Schulung von Exekutivorganen, konkrete Ermittlungsanordnungen der Staatsanwaltschaft bei Unstimmigkeiten in polizeilichen Abschlussberichten, regelmäßiger Austausch und Fortbildung der Familienrichterschaft, der StaatsanwältInnen und der StrafrichterInnen, Verpflichtung der Staatsanwaltschaft zur umgehenden Bestellung eines Sachverständigen bei Verdacht von Kindesmisshandlungen.

Es ergeht das höfliche Ersuchen, die Empfehlungen des genannten Abschlussberichts im Zuge der Erarbeitung legislativer und administrativer Maßnahmen zu berücksichtigen.

Eine Ausfertigung dieser Stellungnahme wird unter einem dem Präsidium des Nationalrates elektronisch übermittelt.

Für die Kärntner Landesregierung:
Dr. Primosch

Nachrichtlich an:

1. das Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz
– Verfassungsdienst
2. das Präsidium des Nationalrates
3. alle Ämter der Landesregierungen
4. die Verbindungsstelle der Bundesländer beim Amt der NÖ Landesregierung
5. den Parlamentsklub der Österreichischen Volkspartei
6. die Sozialdemokratische Parlamentsfraktion - Klub der sozialdemokratischen Abgeordneten zum Nationalrat, Bundesrat und Europäischen Parlament
7. den Freiheitlicher Parlamentsklub
8. den NEOS Parlamentsklub
9. den Parlamentsklub JETZT
10. alle Mitglieder der Kärntner Landesregierung
11. die Abteilungen 1, 2, 4, 5 und 13